

# Stadt Burg Stargard



<b>Beschlussvorlage</b>			Beschluss-Nr: 00SV/15/079			
Federführend: Bürgermeister			Datum: 30.09.2015 Verfasser: Herr Granzow			
<b>Straßenreinigungsgebührensatzung Stadt Burg Stargard</b>						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	02.11.2015	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	24.11.2015	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	02.12.2015	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

## Begründung:

Die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung macht sich insbesondere auf Grund der neuen Straßenreinigungssatzung und durch den Zusammenschluss mit der Gemeinde Cammin erforderlich.

## Rechtliche Grundlage:

KAG M-V

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Burg Stargard stimmt der Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Burg Stargard zu.

Es werden folgende Gebührensätze beschlossen:

Reinigungsklasse	Vorschlag Verwaltung	ggf. Abweichender Beschluss der Stadtvertretung
RKL 1	2,06 €/m	
RKL 2	1,58 €/m	
RKL 3	1,52 €/m	
RKL 3a	1,17 €/m	
RKL 4	1,05 €/m	

## Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Gebührenerträge 0.54500.43223000

Lorenz  
Bürgermeister

## Anlagen:

Straßenreinigungsgebührensatzung  
Kalkulation  
Gegenüberstellung Gebühren alt/neu

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Burg Stargard (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Burg Stargard wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Burg Stargard erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung (Straßenreinigung / Schneeberäumung), soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Stadt Burg Stargard gehören die Ortsteile Bargensdorf, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Quastenberg, Teschendorf, Gramelow, Loitz, Sabel, Cammin, Godenswege und Riepke.
- (2) Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt und für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Quartals des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel im Grundbuch erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbraucherrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist der sonstige Nutzungsberechtigte Gebührenpflichtiger.

### **§ 3 - Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
  1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
  2. die Kosten der Straßenreinigung, soweit eine Verpflichtung zur Benutzung besteht.

(2) Die Straßenfrontlänge ist

1. für Vorderliegergrundstücke, die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
2. für Hinterliegergrundstücke die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstückes zum Straßengrundstück entstehenden gemeinsamen Grenze.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

(4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamfrontlänge zulässig.

#### **§ 4 - Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a. in der Reinigungsklasse 1	Euro/Meter
b. in der Reinigungsklasse 2	Euro/Meter
c. in der Reinigungsklasse 3	Euro/Meter
d. in der Reinigungsklasse 3a	Euro/Meter
e. in der Reinigungsklasse 4	Euro/Meter

#### **§ 5 - Beginn und Ende der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.  
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenschildpflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschild für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenschildpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschild gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschildners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
- (7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten.

### **§ 6 - Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Burg Stargard und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
  - a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
  - b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 7 - Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke und die durch die Straße erschlossenen hinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

## **§ 8 - Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard vom 02.12.2009 und die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Cammin vom 10.12.2007 außer Kraft.

Burg Stargard, den

Siegel

Lorenz  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Veränderungen der Straßenreinigungsgebühren

<b>Burg Stargard</b>	<b>Gebühren alt</b>	<b>Vorschlag der Verwaltung Gebühren neu</b>
RKL 1	1,90 €/m	2,06 €/m
RKL 2	1,30 €/m	1,58 €/m
RKL 3	0,95 €/m	1,52 €/m
RKL 3a	0,80 €/m	1,17 €/m
RKL 4	0,65 €/m	1,05 €/m
<b>Cammin</b>	<b>Gebühren alt</b>	
gesamt	0,47 €/m	Entsprechend der Reinigungsklasse (siehe oben)

### Gebührenkalkulation Straßenreinigung

Reinigungs- klasse	Straßenfrontlänge insgesamt in m	Kosten						Anteil Kommune (25 %)	Anteil Anlieger (75 %)	Gebührensatz pro Meter
		Straßenreinigung	Straßenreinigung Bauhof / Winterdienst - Fremdvergabe	Winterdienst Straßenflächen	Winterdienst Gehwege	Gesamt				
1	13086	8.234,76 €	4.561,56 €	13.717,46 €	9.375,09 €	35.888,87 €	8.972,22 €	26.916,65 €	2,06 €	
2	3292	- €	1.147,54 €	3.450,85 €	2.358,46 €	6.956,85 €	1.739,21 €	5.217,64 €	1,58 €	
3	5136	3.231,98 €	1.790,32 €	5.383,84 €	- €	10.406,14 €	2.601,54 €	7.804,61 €	1,52 €	
3a	6680	1.050,90 €	2.328,54 €	7.002,34 €	- €	10.381,78 €	2.595,44 €	7.786,33 €	1,17 €	
4	36911	- €	12.866,57 €	38.692,13 €	- €	51.558,70 €	12.889,67 €	38.669,02 €	1,05 €	
<b>Gesamt</b>	<b>65105</b>	<b>12.517,64 €</b>	<b>22.694,53 €</b>	<b>68.246,62 €</b>	<b>11.733,55 €</b>	<b>115.192,34 €</b>	<b>28.798,08 €</b>	<b>86.394,25 €</b>		